
S 90 AY 126/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	91
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Schuldanerkenntnis Eigenanteil Gemeinschaftsunterkunft Gebührenordnung öffentlich-rechtlicher Vertrag Nichtigkeit
Leitsätze	Ein im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags unterschriebenes „Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen“ zur Beteiligung an den Kosten der Unterbringung für geflüchtete Menschen mit Einkommen ist nichtig, wenn mangels entsprechender Gebührenordnung kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts hätte erlassen werden können.
Normenkette	SGB 10 § 55 Abs 1 SGB 10 § 61 S 2 BGB § 781 SGB 10 § 58 Abs 2 Nr 1 SGB 10 § 40 Abs 1 AsylbLG § 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 90 AY 126/21
Datum	18.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
Sozialgericht Berlin	Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â|

Â

â[] **KlÃxger** â[]

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Â|

gegen

Â Â Â Â Â Â Â Â Â **das Land Berlin vertreten durch das** Landesamt fÃ¼r
FlÃ¼chtlingsangelegenheiten Berlin,Â Â

Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,
â|

Â

â[] **Beklagter** â[]

Â

Â

hat die 90. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 18.
MÃ¤rz 2024 durch den Richter am Sozialgericht â| sowie die ehrenamtlichen
Richter â| **und** â| fÃ¼r Recht erkannt:Â Â Â

Es wird festgestellt, dass das vom KlÃxger unterschriebene
â[]Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilenâ[] vom 25. MÃ¤rz 2021
nichtig ist und der Beklagte daraus gegen den KlÃxger keine Rechte
ableiten kann.

Der Beklagte trÃxgt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des
KlÃxgers.

Ä

Ä

Tatbestand

Der KlÄxger macht die Nichtigkeit eines von ihm unterschriebenen Schuldanerkenntnisses geltend.

Der KlÄxger ist Inhaber einer Aufenthaltsgestattung und Leistungsberechtigt nach Ä§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Er bezieht Einkommen aus ErwerbstÄtigkeit, welches den Regelbedarf Ä¼bersteigt.

Unter dem 25. MÄrz 2021 unterschrieb der KlÄxger ein ÄAnerkenntnis der Zahlung von EigenanteilenÄ. Dieses lautete wie folgt: ÄIch (Ä) erkenne zur selbstÄndigen BegrÄndung der Zahlungsverpflichtung an, dass ich einen Eigenanteil fÄ¼r die Unterbringungskosten monatlich in HÄhe von derzeit 344,- Euro fÄ¼r die Zeit vom 01.03.2021 bis 30.09.2021 dem Landesamt fÄ¼r Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) schulde. Der Eigenanteil verÄndert sich bei gleichbleibendem Einkommen nicht und wird ggf. gesondert beschieden. Die Verpflichtung zur monatlichen Erstattung des Eigenanteils endet mit Ablauf der in der KostenÄbernahmeerklärung genannten Zuweisungszeit, soweit diese nicht verlÄngert wird. Hiermit wird ein von einem etwaig zu Grunde liegenden RechtsverÄltnis/ NutzungsverÄltnis durch die erfolgte Unterbringung getrenntes und selbstÄndiges SchuldverÄltnis begrÄndet Der Eigenanteil ist jeweils bis zum 15 nach Bezug der Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 15 eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.Ä Es folgten die Äberweisungsdaten des Landes Berlin. Unterschrieben wurde die Erklärung allein vom KlÄxger.

Mit eidesstattlicher Erklärung vom 9. April 2021 erklärte der KlÄxger, dass er am 25. MÄrz 2021 einen Termin beim Beklagten gehabt habe. Es sei dabei um die VerlÄngerung der KostenÄbernahme fÄ¼r die Gemeinschaftsunterkunft gegangen, in der er lebe. WÄhrend des GesprÄchs habe die Sachbearbeiterin ihm ein Dokument gegeben. Er habe nicht verstehen kÄnnen, was in dem Dokument stehe. Darum habe er nach einem Dolmetscher gefragt. Sie habe gesagt, dass er keinen Dolmetscher brauche, weil er gut Deutsch verstehe. Sie habe gesagt, dass er jetzt viel Geld verdiene und dass er jeden Monat 344 Euro fÄ¼r die Miete zahlen solle und dass er das Dokument unterschreiben mÄ¼sse. Er habe nicht gewusst, ob das richtig oder falsch sei. Er habe unterschrieben, weil die Frau dies gesagt habe.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15. April 2021 teilte der KlÄxger mit, dass er das Anerkenntnis widerrufe und anfechte. Die Vereinbarung sei mindestens sittenwidrig. Er sei dazu gedrÄngt worden, die Unterschrift zu leisten, ohne dass es irgendwelche Verhandlungen auf AugenhÄhe gegeben habe oder dass er auch nur ansatzweise die Vereinbarung habe mitgestalten kÄnnen. Er sei nicht einmal in der Lage gewesen, den Inhalt der Vereinbarung zu verstehen.

Der KlÄxger hat Klage erhoben.

Mit Beschluss vom 5. November 2021 hat das Gericht auf die Rechtswegr¹/₄ge des Beklagten den Rechtsweg zu den Sozialgerichten f¹/₄r zul¹/₄ssig erkl¹/₄rt.

Der Kl¹/₄ger behauptet, bei Unterzeichnung des Schuldanerkenntnisses sei seine Bitte um einen Dolmetscher ignoriert worden. Ihm sei erkl¹/₄rt worden, er sei zur Unterschrift verpflichtet.

Der Kl¹/₄ger ist der Ansicht, das Schuldanerkenntnis sei nichtig. Der zust¹/₄ndige Senat f¹/₄r Integration, Arbeit und Soziales von Berlin (im Folgenden SenIAS) habe bis heute eine erforderliche Nutzungsgeb¹/₄hrensatzung oder -verordnung f¹/₄r Nutzungsgeb¹/₄hren f¹/₄r Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterk¹/₄nfte i.S.d. AsylG nicht erlassen. Stattdessen habe SenIAS eine ¹/₄bergangsregelung¹/₄ etabliert. Da nicht transparent sei, was diese ¹/₄bergangsregelung¹/₄ umfasse, sei auf Nachfrage, bspw. des Fl¹/₄chtlingsrates Berlin auf eine Power-PointPr¹/₄sentation Bezug genommen worden, woraus sich alles ergeben w¹/₄rde und weitere Fragen entbehrlich w¹/₄rden. Ob und welche Kalkulationen dieser ¹/₄bergangsl¹/₄sung¹/₄ zugrunde l¹/₄gen, sei bis heute unbekannt. Gegen¹/₄ber der taz habe die Senatorin am 3. August 2021 sogar von einer ¹/₄bergangsverordnung gesprochen.

Der Kl¹/₄ger ist der Ansicht, das Schuldanerkenntnis sei bereits wegen Sittenwidrigkeit nach [§ 58 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. [§ 138](#) B¹/₄rgerliches Gesetzbuch (BGB) nichtig. Nichtig sei demnach insbesondere ein Rechtsgesch¹/₄ft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsverm¹/₄gen oder der erheblichen Willensschw¹/₄che eines anderen sich oder einem Dritten f¹/₄r eine Leistung Verm¹/₄gensvorteile versprechen oder gew¹/₄hren lasse, die in einem auff¹/₄lligen Missverh¹/₄ltnis zu der Leistung st¹/₄nden. Die Sittenwidrigkeit k¹/₄nnne sich zudem aus dem Inhalt, Zweck oder Beweggrund der vertraglichen Vereinbarungen ebenso ergeben, wie aus der Art ihres Zustandekommens, z.B. wenn die Beh¹/₄rde den Vertragspartner aufgrund ihres ¹/₄bergewichts¹/₄ zu Leistungen zwingt, die von ihm rechtlich nicht geschuldet w¹/₄rden (HessVG vom 21. Juni 2018 ¹/₄ [3 A 2410/16](#), Rn. 49 m.w.N.; Hissnauer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage, [§ 58 SGB X](#), Stand: 11. Januar 2021, Rn. 8). Hier habe der Beklagte die Zwangslage des Kl¹/₄gers ausgenutzt. Dem Kl¹/₄ger sei vermittelt worden, er m¹/₄ssse das ¹/₄Schuldanerkenntnis¹/₄ unterzeichnen ¹/₄ er habe keine Wahl bzw. sei dazu verpflichtet. Zudem sei ausgenutzt worden, dass der Kl¹/₄ger der deutschen (Schrift)Sprache nicht ausreichend m¹/₄chtig sei, um zu verstehen, was er dort habe unterschreiben sollen. Treuwidrig sei ein Dolmetscher nicht hinzugezogen worden. Schlie¹/₄lich sei auch ausgenutzt worden, dass der Kl¹/₄ger das deutsche Rechtssystem kaum kenne. Der Beklagte habe sich durch die Ausnutzung der strukturellen Schw¹/₄che des Kl¹/₄gers einen Verm¹/₄gensvorteil verschaffen wollen, von welchem er wisse, dass es keine Rechtsgrundlage gebe. Die ¹/₄bergangsl¹/₄sung¹/₄ des SenIAS basiere weder auf einer Rechtsgrundlage, noch auf einer irgendwie nachvollziehbaren Kalkulation. Um diese fehlende rechtliche Grundlage zu umgehen, sollte das ¹/₄Anerkenntnis¹/₄ eine Rechtsgrundlage schaffen und dabei auch jede M¹/₄glichkeit von sozialrechtlichen Rechtsbehelfen ausschalten (jedenfalls nach der Vorstellung des Beklagten). Diese

Konstellation können nur als sittenwidrig bezeichnet werden. Die Forderung einer Geldsumme für die Nutzung einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung stelle eine Nutzungsgebühr dar, für deren Erhebung es einer Gebührenverordnung bedürfte (§§ 3, 6 Berliner Gebühren- und Beitragsgesetzes (GebBeitrG)). In Berlin existiere eine solche Gebührenverordnung jedoch nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, auch [§ 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB X](#) greife, da ein Verwaltungsakt mit dem Inhalt, dass der Kläger sich einer rechtsgrundlosen Forderung, ohne sozialrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten, unterwerfe, an einem besonders schwerwiegenden Fehler leide und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände auch offensichtlich wäre. Zudem sei der Vertrag nach [§ 58 Abs. 2 Nr. 2](#) und 4 SGB X nichtig.

Der Kläger ist zudem der Ansicht, das Schuldanerkenntnis sei wirksam angefochten worden. Als er das Schuldanerkenntnis unterschrieben habe, habe der Kläger nicht gewusst, dass er eine rechtsgeschäftliche Erklärung unterschrieben habe. Ihm habe mithin bereits das Erklärungsbewusstsein gefehlt, was nach der Rechtsprechung wie ein Erklärungsirrtum nach [§ 119 Abs. 1 Var. 2 BGB](#) wirke (vgl. MKo BGB/Armbruster, § 119 Rn. 96 ff.). Es habe somit ein Anfechtungsgrund bestanden. Darüber hinaus könne die Aussage des Beklagten, der Kläger müsse das Schuldanerkenntnis unterschreiben, auch als Drohung oder Täuschung i.S.d. [§ 123 Abs. 1 BGB](#) gewertet werden. Die Anfechtung sei auch im Sinne von [§ 143 Abs. 1 BGB](#) ausdrücklich erklärt worden. Aus der Erklärung sei auch die zur Anfechtung berechtigenden tatsächlichen Umstände erkennbar gewesen. Schließlich sei die Anfechtung gem. [§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB](#) unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgt. Zwar seien zwischen der Unterschrift unter das Schuldanerkenntnis und der Anfechtungserklärung mehrere Wochen vergangen, dies dürfe jedoch nicht als schuldhaftes Zögern zu werten sein, da dem Kläger als Rechtsunkundigen nicht als schuldhaft vorgeworfen werden könne, zunächst einen Rechtsanwalt aufgesucht zu haben. Da hier zudem eine Drohung oder arglistige Täuschung i.S.d. [§ 121 BGB](#) vorliege, komme es auf die Unverzüglichkeit ohnehin nicht an.

Der Kläger ist der Ansicht, dass, wenn der Beklagte meint, nach [§ 2 AsylbLG](#) i.V.m. [§ 19 Abs. 5 SGB XII](#) vorgehen zu müssen, er dies schlicht hätte tun müssen. Dazu hätte eine vorläufige Leistungsbewilligung gehört, nachdem das entsprechende Einverständnis des Klägers hätte eingeholt werden müssen und in der Folge hätte ein entsprechender Erstattungsbescheid ergehen müssen. Dies sei aber nicht geschehen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass das Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen (im Folgenden „Schuldanerkenntnis“) nichtig ist und der Beklagte daraus gegen den Kläger keine Rechte ableiten kann.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass, nachdem der Beklagte die Kosten der Unterkunft im Voraus in voller Höhe übernommen habe, der Kläger nach § 2 AsylbGL i.V.m. [§ 19 Abs. 5 SGB XII](#) zur Erstattung derjenigen Kosten verpflichtet sei, in welchem Umfange ihm aus seinem Einkommen und Vermögen möglich und zumutbar sei. Aus sozialen Gesichtspunkten werde dieser Betrag nach einer Entscheidung der Senatsverwaltung auf 344 Euro monatlich begrenzt. Sonst würde ein Verwaltungsakt ergehen, welcher über 344 Euro lauten würde. Stattdessen sei ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen worden. Andernfalls wären die vollen Unterkunftskosten anzusetzen und im Ergebnis von der untergebrachten Person zu tragen. Allein die Anwendung der in Rede stehenden Übergangslösung ermögliche eine einheitliche Deckelung der Unterbringungskosten. Mit dem Einzug in die Unterkunft des LAF werde faktisch ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverhältnis begründet und damit eine Zahlungspflicht des Untergebrachten. Die Einzelheiten sowie die Höhe des zu zahlenden Eigenanteils würden in der Kostenübernahmeerklärung des Jobcenters dokumentiert und dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben. Mit dem Schuldanerkenntnis werde diese Zahlungspflicht bestätigt und der im Einzelfall auf Grundlage der Übergangslösung zu zahlende Eigenanteil dokumentiert. Das Land Berlin beabsichtige mittelfristig, die Höhe der zu zahlenden Unterkunftskosten bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung in einer Gebührenordnung zu regeln. Bis dahin gelte die sog. Übergangslösung, mit der im Lichte des Sozialstaatsprinzips reduzierte Eigenanteile kalkuliert worden seien.

Der Beklagte behauptet, der Kalkulation liege ein Einheitsnutzungsentgelt für sämtliche Arten von vertragsgebundenen LAF-Unterkünften zugrunde. Abweichungen in den Qualitätsstandards seien dabei unvermeidbar und hinzunehmen, seien aufgrund der vertraglichen Bindung im Rahmen der Qualitätssicherung jedoch begrenzt. Die Erhebung eines Einheitsnutzungsentgelts sei grundsätzlich zulässig und gerechtfertigt, da die untergebrachte Person in eine Unterkunft zugewiesen werde und insoweit keine Wahlmöglichkeit habe. Unter Umständen seien aber sogar Unterkünfte mit schlechterem Standard tatsächlich aber kostenintensiver, zudem ergebe sich aber schon aus der Vertragsbindung sämtlicher Unterkünfte mit dem LAF eine Qualitätssicherung. Der durchschnittliche Kostensatz (= Tagessatz der Betreiber + Kosten für die Anmietung der Gebäude), gemessen an der durchschnittlichen Auslastung (95 %) betrage in den Unterkünften 26,56 Euro pro Person pro Tag, ohne Betreuungskosten. Dieser Kostensatz sei nach den in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Kriterien nicht vollumfänglich auf die untergebrachten Personen umlegbar. Nach Abzug der nicht umlegbaren Kosten (für Leerstand, Überkapazitäten, Betreuung und Bewachung sowie für staatliche Bedienstete, denen der verwaltungsmäßige Vollzug und Betrieb der Unterkünfte obliege), betrage dieser umlegbare Kostensatz durchschnittlich 16,18 Euro pro Person pro Tag, sprich einem monatlichen Nutzungsentgelt von 491,82 Euro (das ohne Einkommen nach [§ 22](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) voll zu übernehmen wäre). Diese an sich gebotene kostendeckende Umlage, erscheine indes gemessen an der Art der Unterkunft vor allem aber im Lichte des

Sozialstaatsprinzips und einer drohenden wirtschaftlichen Überforderung nicht verhältnismäßig, weshalb ein Abschlag von 30 % (für Qualitätsstandards) vorgenommen worden sei, mithin das Nutzungsentgelt in Höhe von 344 Euro festgelegt worden sei. Der so ermittelte Betrag trage nach sorgfältiger Prüfung dem Spannungsverhältnis zwischen Kostendeckungsprinzip einerseits und dem Äquivalenzprinzip sowie dem Sozialstaatsprinzip andererseits angemessen Rechnung.

Für weitergehende Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Leistungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

I. Das Gericht konnte nach [Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

II. Die Klage ist zulässig.

Sie ist als Feststellungsklage im Sinne von [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) statthaft, da das Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsbeziehung zwischen Beklagtem und Kläger streitig ist.

Der Kläger hat auch das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne von [Â§ 55 Abs. 1 SGG](#), da der Beklagte dem Kläger Forderungen stellt, welche sich auf das Schuldanerkenntnis berufen.

III. Die Klage ist auch begründet. Das vom Kläger unterschriebene „Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen“ ist nichtig.

Bei diesem Schuldanerkenntnis handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von [Â§ 55 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 61 S. 2 SGB X](#), [Â§ 781 BGB](#).

Der Wirksamkeit dieses Vertrags steht zunächst nicht entgegen, dass dieses nur vom Kläger unterschrieben wurde. Denn nach [Â§ 781 BGB](#) bedarf nur die Erklärung des Schuldners der Schriftform.

Allerdings ist das Schuldanerkenntnis nichtig nach [Â§ 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB X](#). Danach ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre. Die Nichtigkeit von Verwaltungsakten richtet sich nach [Â§ 40 SGB X](#).

Es liegt zunächst keiner der in [Â§ 40 Abs. 2 SGB X](#) genannten absoluten Nichtigkeitsgründe vor.

Zur Überzeugung der Kammer besteht aber Nichtigkeit nach [Â§ 40 Abs. 1 SGB X](#).

Danach ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verst ndiger W rdigung aller in Betracht kommenden Umst nde offensichtlich ist.

Ein besonders schwerwiegender Fehler in diesem Sinne liegt nur vor, wenn der Verwaltungsakt in einem so schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrundeliegenden Wertvorstellungen und tragenden Verfassungsprinzipien steht, dass es unertr glich w re, wenn die beabsichtigten Rechtswirkungen eintreten w rden (BSG, Urteil vom 20. August 2019 â   [B 2 U 35/17 R](#) m.w.N.). Materielle Fehler f hren vor diesem Hintergrund nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit, wenn sich die Beh rde gegen ber dem B rger Herrschaftsmacht (Eingriffshoheit) beimisst, obwohl das Grundgesetz sie ihr grunds tzlich abspricht oder nur zuspricht, soweit verfassungsgem e Akte der gesetzgebenden Gewalt sie ihr f r umschriebene Lebensbereiche  bertragen (BSG a.a.O.). Blo e Rechtswidrigkeit und keine Nichtigkeit begr ndet die Gesetzwidrigkeit des Verwaltungsaktes oder das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage (Gesetzlosigkeit) (vgl. BSG, Urteil vom 9. Juni 1999 â   [B 6 KA 76/97 R](#)) oder ein Erlass eines Verwaltungsaktes im Vorgriff auf eine zuk nftige gesetzliche Grundlage (BSG, Urteil vom 23. Juni 1994 â   [12 RK 82/92](#)), soweit nicht weitere schwerwiegende und offensichtliche Nichtigkeitsgr nde hinzutreten (  absolute Gesetzlosigkeit  ) (BSG, Urteil vom 23. Juni 1994 â   [12 RK 82/92](#)).

Vorliegend w re nach diesen Ma st ben ein Verwaltungsakt mit gleichen Inhalten nichtig gewesen, weil durch den offensichtlichen Mangel einer notwendigen Rechtsgrundlage bei gleichzeitig notwendiger Befriedigung eines existenznotwendigen Unterkunftsbedarfs eine absolute Gesetzlosigkeit vorliegt.

Ziel des Schuldanerkenntnisses ist es vorliegend, den Kl ger an den Kosten f r eine vom Beklagten vermittelte Unterkunft zu beteiligen.

Zwar ist es nach Ansicht der Kammer dem Grunde nach nachvollziehbar, dass Gef chtete, die in vom Beklagten vermittelten Unterk nften untergebracht sind, mit einem Eigenanteil an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligen, wenn sie Einkommen haben.

Wie aber auch das Land Berlin selbst erkannt hat (vgl. hierzu die vom Kl ger im Rahmen der Klageschrift vorgelegte PowerPoint-Pr sentation), sind dabei f r  ffentliche Einrichtungen, zu denen auch Wohnungslosenunterk nfte wie die Unterk nfte des Beklagten z hlen, die Vorgaben des GebBeitrG zu beachten.

Nach   3 Abs. 1 GebBeitrG werden als Gegenleistung f r die Benutzung  ffentlicher Einrichtungen sowie f r damit in Zusammenhang stehende Leistungen Benutzungsgeb hren erhoben. Nach   6 Abs. 1 GebBeitrG erl sst der Senat durch Rechtsverordnung nach Ma gabe der Vorschriften dieses Gesetzes Geb hren- und Beitragsordnungen.   7 Abs. 1 GebBeitrG definiert dabei formelle Anforderungen an das Erlassverfahren, insbesondere Auslegungsfristen.   8 GebBeitrG wiederum definiert inhaltliche Grunds tze f r die Bemessung von Geb hren und Beitr gen.

An einer solchen Gebühren- bzw. Nutzungsverordnung, welche eine Rechtsgrundlage für die vom Kläger geforderten Eigenanteile darstellen könnte, fehlt es hier.

Soweit das Land Berlin im Rahmen im Rahmen der vom Kläger übersandten PowerPoint-Präsentation bis zum (für das Jahr 2020 angestrebten) Erlass einer Nutzungsentgeltverordnung für Unterkünfte des Beklagten eine „Übergangslösung“ dahingehend praktiziert, dass unter Beteiligung diverser öffentlicher Stellen davon ausgegangen wird, dass die durchschnittlichen umlagefähigen Kosten „ca. 492 Euro“ im Monat je Bewohner betragen und vor diesem Hintergrund der maximal zu zahlende Eigenanteil wegen des Standards mit einem Abschlag von 30 % und anhand der Größe der Bedarfsgemeinschaft (10 %-Abschlag je haushaltsangehöriger zweiter und dritter Person) zu berücksichtigen ist, woraus sich ein Betrag von 344 Euro für eine Person, 590 Euro für zwei Personen, 738 Euro für drei Personen etc. ergibt, so kann diese Berechnung bereits aus formellen Gründen nicht die erforderliche Rechtsverordnung ersetzen.

Diese „Übergangslösung“ genügt aber auch inhaltlich nicht den Anforderungen an eine Gebühren- oder Nutzungsverordnung.

So ist bereits bei der Bestimmung des Begriffs der „Bedarfsgemeinschaft“ zu beachten, dass dieser aus dem Bereich des SGB II, dort [Â§ 7 Abs. 3 SGB II](#), entstammt, und keine originäre Begrifflichkeit des Zweiften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder des AsylbLG darstellt. Das SGB XII kennt den Begriff der Haushaltsgemeinschaft, [Â§ 39 SGB XII](#) und definiert in [Â§ 19 Abs. 4](#), 20 SGB XII zudem Zugehörigkeitskriterien. Diese Begriffe sind aber nicht zwingend deckungsgleich mit dem Begriff der Bedarfsgemeinschaft. Insbesondere wird in der o.g. Darstellung des Eigenanteils zum einen der Begriff der Bedarfsgemeinschaft verwendet, zum anderen aber ein Abschlag für „haushaltsangehörige“ Personen vorgenommen. Haushaltsangehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft sind aber bereits im SGB II nicht zwingend deckungsgleich.

Ungeachtet dessen aber ist nicht ersichtlich, dass die nach den o.g. Kriterien ermittelten Eigenanteile den gebührenrechtlichen Grundsätzen, welche sich wiederum am verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) orientieren, ermitteln wäre. So darf die Höhe der Gebühr nicht nach anderen Maßstäben als „wie auch in Â§ 8 Abs. 2 GebBeitrG niedergelegt“ insbesondere dem Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung (Kostendeckungsprinzip) sowie der Bedeutung der Leistung für den Benutzer (Äquivalenzprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) bemessen (BayVGH, Beschluss vom 14. April 2021 – [12 N 20.2529](#)). Soweit bekannt, fehlen hierzu jegliche Feststellungen seitens des Beklagten über die in der o.g. PowerPoint-Präsentation genannten Eckdaten hinaus. So ist insbesondere auch die unterschiedliche Behandlung von Haushaltsgemeinschaften verschiedener Größe im Vergleich zu einem Ein-Personen-Haushalt nicht hinreichend begründet. Die unterschiedliche Behandlung von Alleinstehenden oder Haushaltsangehörigen dahingehend, dass ausgehend von einer für alle

einheitlichen Grundgebühren ohne strikte Beachtung des Gleichheitssatzes ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) nach freiem Ermessen Abschläge gewährt werden könnten, ist dabei verfassungsrechtlich nicht gedeckt (vgl. zur Unwirksamkeit von § 23 Abs. 2 S. 5 der Bayerischen Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) im Rahmen eines Normenkontrollantrags ausföhrlich BayVGh, Beschluss vom 14. April 2021 – [12 N 20.2529](#)).

In Folge fehlte einem (fiktiven) Verwaltungsakt dem Kläger gegenüber nicht nur eine Rechtsgrundlage. Auch die herangezogenen Erwägungen, die die Rechtsgrundlage ersetzen sollen, genügen nicht den gebührenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen. Bereits dies begründet nach Ansicht der Kammer die notwendigen schwerwiegenden Gründe, welche vorliegend zu einer absoluten Gesetzlosigkeit föhren. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass die vom Beklagten herangezogene Kostenregelung zwar im Vorgriff auf eine zukünftige Nutzungsentgeltverordnung entstehen soll, dass die Grundzüge dieser Verordnung aber weder bekannt noch ersichtlich waren. So kann beispielsweise bei Erlass eines Verwaltungsakts, dessen Rechtsgrundlage zwar durch wesentlichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zustande gekommen war, deren Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt aber noch ausstand, angenommen werden, dass hier inhaltlich im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben gehandelt wurde (BSG, Urteil vom 23. Juni 1994 – [12 RK 82/92](#)). Wenn eine solche Rechtsgrundlage aber noch nicht einmal in ihren Grundzügen umrissen ist, kann von einer solchen zumindest inhaltlichen Übereinstimmung nicht ausgegangen werden, und zwar insbesondere dann nicht, wenn die Übergangslösung bereits den geltenden verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben nicht genügt. Im Ergebnis stellen sich die vom Land Berlin errechneten und vom Beklagten herangezogenen Kostenansätze damit als willkürlich dar.

Selbst wenn aber eine Nichtigkeit nach [§ 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB X](#) in diesem Sinne noch nicht vorliegen sollte, ergibt sich eine solche nach Ansicht der Kammer jedenfalls aus [§ 58 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [§ 138 BGB](#). Danach ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn er nach [§ 138 BGB](#) sittenwidrig ist. Die guten Sitten werden dabei als Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstanden (BGH, Urteil vom 21. September 1953 – [III ZR 304/52](#)).

Diese Sittenwidrigkeit ergibt sich zur Überzeugung der Kammer zusätzlich zu den o.g. Erwägungen zum Fehlen einer Rechtsgrundlage aus dem Kontext, in welchem das streitige Schuldanerkennnis zustande gekommen ist.

Denn zwar mag es dem Grunde nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entsprechen, auch geflüchtete Menschen, welche über entsprechende Geldmittel verfügen, zu den Kosten ihrer Unterbringung heranzuziehen, wobei auch dies nicht im rechtlich nicht begründbaren Raum erfolgen kann.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der Kläger als geflüchtete Person dem Beklagten nicht auf Augenhöhe begegnet, sondern der Beklagte im Gegenteil

von der Unterzeichnung des Schuldanerkenntnisses den Erhalt einer Unterkunft abhängig macht. Dabei besteht ein Abhängigkeitsverhältnis des Klägers vom Beklagten. Denn ohne Hilfe des Beklagten wäre dieser gehalten, entweder eine Obdachlosenunterkunft aufzusuchen oder sich eine Wohnung auf dem Berliner Wohnungsmarkt ohne Hilfe zu suchen. Dabei ist zu beachten, dass sich der Wohnungsmarkt in Berlin in den vergangenen Jahren weitestgehend vom allgemeinen Marktgeschehen abgekoppelt hat (vgl. diesbezüglich LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. März 2023 – [L 32 AS 1888/17](#)), wie der Kammer auch aus zahlreichen weiteren Verfahren bekannt ist, weshalb die Aussichten für den Kläger, ohne Hilfe zig eine Wohnung im niedrigen Preissegment auf dem freien Markt zu finden, als jedenfalls extrem ungünstig einzuschätzen waren. In dieser Situation aber muss der Kläger darauf vertrauen können, dass die vom Beklagten zugrunde gelegten Gebührensätze rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen und er vom Beklagten als zuständiger Behörde nach den gesetzlichen Grundsätzen behandelt wird. Für aber die im Schuldanerkenntnis geforderte Zahlung für die Nutzung der Unterkunft nicht auf rechtlichen Grundlagen und genügt nicht verfassungsmäßigen Berechnungsanforderungen, wie dies hier der Fall ist (s.o.), stellt sich die Vorlage eines Schuldanerkenntnisses faktisch als Ausnutzung einer Zwangssituation dar. Dies aber kann nicht vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, die in einer solchen Situation jedenfalls ein Handeln des Staats auf rechtlicher Grundlage bzw. jedenfalls äquivalenten Berechnungsgrundlagen erwarten dürfen und müssen, erfasst sein.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Die Berufung ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro übersteigt ([Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 18.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024